

Satzung

des Kleingärtnervereins

"Stadtspark"

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Kleingartenverein

"Stadtspark" Thalheim e. V.

mit dem Sitz in Thalheim, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stollberg unter der

Nr. VR 159

gec. d. d. 21.4.11

eingetragen. Der Verein ist Rechtsnachfolger der ehem. VKSK Sparte Stadtspark Thalheim. Das Bundeskleingartengesetz gilt weiterhin als Richtlinie für den Verein. Ausnahmen des Inhaltes werden durch die Mitgliederversammlung besprochen u. abgestimmt!

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens, die Erhaltung und Ausgestaltung der Kleingartenanlage als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen öffentlichen Grüns.

Der Verein erstrebt den Zusammenschluß aller am Kleingartenwesen interessierten Bürger.

Er setzt sich für die Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, der Volksgesundheit und Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit ein.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratung und Betreuung seiner Mitglieder, stellt diesen Zeitschriften und Schulungsmaterial der Kleingartenorganisation zur Verfügung. Weckt das Interesse der Bevölkerung, besonders der Jugend, für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die Verbindung zur Natur zu erhalten.

Der Kleingartenverein errichtet Erholungsstätten besonders für ältere Bürger im öffentlichen Bereich der Anlage.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Kleingärten darf der Verein nur an Vereinsmitglieder unterverpachten.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche volljährige Person werden, die sich im Sinne dieser Satzung betätigen will, auch wenn sie keinen Kleingarten, der unter der Verwaltung des Vereins steht, pachten will (fördernde oder passive Mitglieder).

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmege suchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, den Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Mit Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen. Die Satzung gilt von dem neuen Mitglied als anerkannt, sobald seine erste Zahlung erfolgt ist.

2. Natürliche oder juristische Personen, die sich um das Kleingartenwesen verdient gemacht oder die Zwecke des Vereines in hervorragender Weise gefördert haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Von der Mitgliederversammlung kann darüber hinaus jeweils ein langjähriger Vorsitzender zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 4

Rechte aus der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) die Einrichtung des Vereins, Schulungs-, Lehrmaterialien, das Organ des Landesverbandes "Sächsischen Kleingärtner" und Schrifttum der Kleingartenorganisation entsprechend ihrer Zweckbestimmung zu nutzen,
- b) an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- c) die durch den Pachtvertrag zugeteilte Gartenparzelle vertragsgemäß zu nutzen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

- a) sich nach bestem Können für die Belange des Kleingartenwesens einzusetzen,
- b) sich nach Maßgabe dieser Satzung innerhalb der kleingärtnerischen Gemeinschaft zu betätigen,
- c) Beschlüsse des Vereins zu befolgen,
- d) Das Mitglied hat die festgesetzten Gemeinschaftsleistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Ein Mitglied kann Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die ihm aufgrund der Satzung oder Vereinsbeschlüssen obliegenden Pflichten schuldhaft verstößt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, die

Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat, seine Rechte oder Pflichten aus der Mitgliedschaft auf einen Dritten überträgt, die ihm zugeteilte Gartenparzelle oder die darauf befindlichen Baulichkeiten durch Dritte ganz oder teilweise nutzen läßt oder bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, daß es aus einem anderen Kleingärtnerverein aus seinem Verschulden rechtswirksam gekündigt worden ist. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und diese nicht innerhalb von zwei Monaten begleicht.

Vor seiner Beschlußfassung ist das betroffene Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes zu hören. Der Beschluß über den Ausschluß ist schriftlich mit Begründung dem Betroffenen bekanntzugeben. Gegen diesen Beschluß kann das Mitglied innerhalb von drei Wochen nach Erhalt des Ausschlußbescheides den Einspruch an die Mitgliederversammlung richten. Im Ausschlußbescheid ist der Betroffene auf dieses Recht und

die Frist hinzuweisen. Macht der Betroffene davon keinen Gebrauch oder versäumt er die Frist, wird der Ausschlußbescheid wirksam.

Mit Erlöschen der Mitgliedschaft enden zugleich etwaige Ansprüche an das Vereinsvermögen. Das ausscheidende Mitglied ist jedoch nicht von der restlosen Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Satzung oder anderen rechtsgültigen Verträgen ergeben, entbunden.

§ 7

finanzielle Mittel

Der Verein finanziert sich aus:

- a) Mitgliedsbeiträgen
- b) Spenden und
- c) weiteren Zuwendungen

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag zusammen mit sonstigen Leistungen (Pacht, Wassergeld, Umlagen usw.) in einem Betrag pünktlich zu begleichen. Die Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühr und sonstiger Leistungen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Wird danach gemahnt, ist eine Mahngebühr, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt, zu erheben. Nach vergeblicher Mahnung ist das gerichtliche Mahnverfahren in die Wege zu leiten. Für den Nachweis des Zuganges der Mahnung genügt der Nachweis der Absendung an die letzte dem Verein bekannte Adresse.

Gegenüber dritten Personen haftet der Verein nur in Höhe seiner finanziellen Mittel.

§ 8

Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands ist intern oder in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als ~~500 DM~~ ^{250 Euro} verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen. *gem. Satz*

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) dem Vorstand,
 - b) dem Kassierer,
 - c) bis zu 3 Beisitzern.

3. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied des Vereins, es sollte jedoch über die für das jeweilige Vorstandsamt nötige Eignung verfügen. Die Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl von Nachfolgern im Amt. Wiederwahl ist zulässig.